

Kernelemente der Richtlinie „Nachhaltige Beschaffung“

Diese Punkte stellen die Kernelemente einer künftigen Richtlinie zur nachhaltigen Beschaffung dar. Die Einzelheiten der Richtlinie sollen darauf aufbauend von der Verwaltung ausgearbeitet werden:

1. Nachhaltigkeitskriterien sind grundsätzlich bei Direktkäufen sowie möglichst bei Vergaben verbindlich zu berücksichtigen.
2. Bei Direktkäufen und vor Aufforderung zur Angebotsabgabe ist zu prüfen, ob eine Beschaffung unter besonderer Berücksichtigung der folgenden Kriterien möglich ist:
 - a) ökologische Kriterien,
 - b) Kernarbeitsnormen der IAO (Internationale Arbeitsorganisation) der Vereinten Nationen,
 - c) Kriterien des fairen Handels der internationalen Nichtregierungsorganisation WFTO (World Fair Trade Organization).
3. Der Nachweis zur Einhaltung der in den Vergabeunterlagen definierten ökologischen und sozialen Kriterien ist seitens der Bieter durch
 - a) ein unabhängiges Gütezeichen
 - b) die Mitgliedschaft in einer geeigneten Multi-Stakeholder-Initiative
 - c) mittels gleichwertiger Nachweiseeinzufordern. Auf die Berücksichtigung von sozialen und ökologischen Kriterien kann verzichtet werden,
 - a) wenn kein Produkt am Markt verfügbar ist, welches die zwingend notwendigen Produkteigenschaften und gleichzeitig die in der Richtlinie vorgegebenen ökologischen und sozialen Kriterien erfüllt
 - b) soweit die Ermittlung der Einhaltung der Kriterien aus Nr. 1 aus Sicht der beschaffenden Stelle unverhältnismäßig aufwendig wäre
 - c) soweit die Beschaffung aus Sicht der beschaffenden Stelle unwirtschaftlich würde.
4. In den Haushaltplanungen der Fachbereiche ist die Finanzierung von nachhaltigen Beschaffungen analog zu diesem Beschluss grundsätzlich zu berücksichtigen. Eine nachhaltige Beschaffung ist, wo wirtschaftlich vertretbar, zu bevorzugen.